

Gutachten

über

kirchenrechtliche Fragen

verfaßt von dem

Baron Eduard von der Brüggen,

weil. Landhofmeister und Präsidenten des kurl. evang.-lutherischen Konsistoriums

herausgegeben

von

A. Henking.

53263



Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1896.

Доволено цензурою. Рига, 4-го Июня 1896 г.



Aus der großen Zahl von Urtheilen und Rechtsgutachten, die der weil. Baron Eduard von der Brüggen im Laufe seines an geistiger Arbeit reichen Lebens verfaßt hat, übergebe ich hier einige Gutachten über kirchenrechtliche Fragen der Deffentlichkeit.

Es schien mir bedauerlich, daß diese Arbeiten im Altentraub vergraben bleiben und allmählich vergessen werden sollten. Ist diese Veröffentlichung in erster Reihe ein Akt der Pietät für den Dahingegangenen, so wird sie zugleich auch, wie ich hoffe, praktischen Nutzen gewähren, indem sie dazu beitragen könnte, manche unrichtige Auffassung zu beseitigen.

Henking.

Inhalts - Verzeichniß.

	Pag.
1. Ueber die Begründung des Patronatsrechts in Skurland . . .	7
2. Die rechtliche Grundlage für die Leistung von Reallasten zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastorate und Klösterate	17
3. Zur Frage über die Beseitigung oder Beschränkung des Rechts der Patrone, den Pastor zu wählen	29
4. Die das Verlöbniß betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und das von den Pastoren beim Aufgebote zu beobachtende Verfahren	51
5. Kirchenrechtliche Fragen über das Verhältniß der Baptisten zur evangelisch-lutherischen Confession	61



Ueber die Begründung des Patronatsrechts in Anrland.

Die in Kurland geltenden und „Privatpersonen zuständigen Patronatsrechte“ gründen sich nicht auf Allerhöchste Befehle. Ihre rechtliche Geltung kann auch nicht durch solche bedingt sein, weil alle diese Patronatsrechte älter sind, als die Zugehörigkeit Kurlands zum russischen Reiche. Begründet sind sie durch die zufolge des Landtagsabschiedes vom 28. Februar 1567 vom Herzoge und der Ritterschaft ins Werk gesetzte Erbauung von Kirchen, Herstellung von Pfarrhöfen, Ausstattung derselben mit Ländereien, Zusage verschiedener Leistungen, sowie durch Wiederherstellung der wenigen in herrmeisterlicher Zeit gegründeten, inzwischen aber meist verfallenen Kirchen und verwahrlosten Pfarreien. Erworben ist mithin das in Kurland vorhandene Patronatsrecht damals genau in derselben Weise, wie es auch in gegenwärtiger Zeit maßgeblich des Art. 658 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland (Theil 1 des IX. Bandes des Reichsgesetzbuches) geschieht. Der einzige Unterschied zwischen dem Erwerbe dieses Rechtes zu damaliger und jetziger Zeit besteht nur darin, daß das nach dem Art. 658 l. c. „durch

*) Unter den später fundirten Kirchen und Pastoraten seien hier folgende erwähnt: Alt-Bassen zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, Neu-Auß 1612, Blieden zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, Kerllingen 1641, Kaltenbrunn 1650, Wormen 1661, Bergen 1670, Muischazeem 1673, Groß-Salwen 1692, Kurfielen zu Ende des 17ten Jahrhunderts, Dalbingen 1713, Bierau 1639, Zelmenecken 1734 und Ballgalln 1834. (Anmerkung des Herausgebers.)

Erbauung einer Kirche, durch Aufrichtung eines Pfarrhofes und Ertheilung der zum Unterhalte des Predigers hinlänglichen Ländereien und Kapitalien zc.“ erworbene Recht damals nicht, wie es für das heutzutage neu zu begründende Patronatsrecht nach dem Art. 659 l. c. gefordert wird, „Allerhöchster Bestätigung“ bedurfte. Von dieser konnte damals selbstverständlich nicht die Rede sein.

An gesetzlicher Anerkennung hat es ihm dessen ungeachtet nicht gemangelt. Das ergibt sich aus:

1. Cap. VII der „Kirchenreformation des Fürstenthums Schurlandt und Semigallien in Siefflandt. Anno Domini 1570“, wofelbst zu lesen ist:

„Und ob wol einer jeden Herrschaft, die das Behen an der Kirche haben, ihrer Autorität und Heiligkeit nach stets freigelassen werden sol, Gelarte und Gottfeelige Männer, so sich zu Unserer evangelischen Religion zc. bekennen, zum Gottesdienste anzunehmen, dennoch sol gleichwol niemand hernachmals ohne des Superintenden Suffragium, vorwissen, willen und Zulafz volenkömmlich gefekt und bestätigt werden.“

Unter dem „Behen an der Kirche“ wird aber, um es nicht unerwähnt zu lassen, in der ältern Rechtsprache das Patronatsrecht verstanden und daß dieses an der angeführten Stelle unter dem „Behen an der Kirche“ wirklich gemeint gewesen ist, kann nicht zweifelhaft sein, da die Gotthardiniſche „Kirchenordnung“ im „fünften und letzten Stücke“ III, pag. 225 unter Anderm besagt:

„so an Kirchen die Belehnung, jus patronatus genannt, haben“.

Von dem Patronatsrechte oder der Befugniß zur Berufung des Predigers durch die „Kirchspiels-Verwandte“ handelt überdies:

2. Der § 2 des Landtagsabschiedes vom 29. März 1684, nach welchem, wie es heißt, „hinfüro bei Eröffnung von Kirchspiels-Kirchen“, d. h. solcher Kirchen, zu denen im Gegensaße zu den Privat-Kirchen sowol herzogliche als private Güter eingepfarrt sind, „also gehalten werden soll, nemlich, daß die Kirchspiels-Verwandten als compatroni — zusammenkommen, bei welcher Zusammenkunft denn von Seiten Unser als patroni entweder Unser Oberhauptmann, Hauptmann oder Amtmann selbigen Kirchspiels mit erscheinen soll und wenn die Kirchspiels-Verwandten auf zween Personen votiret, derselbe alsdann von Unserer Seite auch mit dazu sein votum geben und alsdann die majora schließen sollten“ zc.

In ähnlicher Weise verordnet

3. der Landtagsabschied vom 23. August 1692 Art. 10, daß „zur Erwählung der Priester zc. die Oberhaupt- oder Hauptleute zc. mit dem Adel. Kirchenvorsteher conjunctim konvoziren sollen“ und

4. der Landtagsabschied vom 5. October 1717: „Wegen der Priester, so sich dem Adel in denen Kirchspiels-Kirchen obtrudiren, promittiren die Wohlgeb. Herren Oberräthe, daß hinfüro kein anderer, als die von dem eingepfarrten Adel vozirte und präsentirte konfirmirt und introduzirt werden sollen.“

5. die Decisiones commissoriales d. a. 1717 ad prov. 24: „et ne in futurum Illustrissimus Princeps ejusque in facto successores jura Patronatus nobilium et civitatum contra laudem publicam de anno 1684 violare, ordinem et antiquam in spiritualibus consuetudinem

alterare ac pro absoluto arbitrio suo pastores sine legitima causa removere audeat, autoritate Sacrae Regiae Majestatis et Reipublicae praemonemus et inhibemus.“

Durch diese angeführten, unausgesetzt in Wirksamkeit verbliebenen Bestimmungen dürfte genugsam bezeugt sein, daß während der herzoglichen Geschichtsperiode Kurlands vom Jahre 1561—1795 die „Privatpersonen zustehenden Patronatsrechte in jedem einzelnen Kirchspiele“ auf Entschließungen und Rechtsauffassungen der damals verfassungsmäßigen Gewalten beruhten. Und dem auf diese Weise begründeten Rechtszustande hat bei der Einverleibung Kurlands ins russische Reich die Kaiserin Katharina II. in dem Manifeste vom 15. Februar 1795 Fortdauer zugesagt. Dasselbst heißt es unter Anderm:

„Zugleich erklären Wir auf Unser Kaiserliches Wort, daß nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vorfahren geerbt habt, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesetzmäßig zugehörige Eigenthum gänzlich beibehalten werden sollen zc.“

Zu den „Rechten und Vorzügen“, welche „jedem gesetzmäßig“ zustehen, gehörten auch die „Privatpersonen zuständigen Patronatsrechte“. Diese sind denn auch bis auf den heutigen Tag „in jedem einzelnen Kirchspiele“, abgesehen von den rein städtischen, von den wechselnden Besitzern der zu ihm eingepfarrten Landgüter oder nach der Ausdrucksweise der ältern Rechtsprache von den „nobilibus“, den „Kirchspielsverwandten“, dem „eingepfarrten Adel“ ausgeübt worden. Hieran hat auch das im Jahre 1832 erlassene Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland, welches später in den I. Theil des XI. Ban-

des des Reichsgesetzbuchs aufgenommen worden ist, nichts geändert. Der die Allerhöchste Bestätigung des Patronatsrechts erheischende Art. 659 I. c. kann sich selbstverständlich nur auf das nach dem Jahre 1832 neu entstehende beziehen. Wollte man den Art. 659 I. c. auch auf die früher begründeten und seit Jahrhunderten in unausgesetzter Uebung befindlichen Patronatsrechte anwenden, so müßte dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden. Dies ist aber nach den Art. 60 und 61 der Reichsgesetze Band I des Reichsgesetzbuchs unstatthaft.

Ob irgend welche besonderen Urkunden, auf welche die in Kurland bestehenden Patronatsrechte zurückzuführen wären, vorhanden sind, ist von keiner rechtlich-praktischen Erheblichkeit. Dergleichen Urkunden könnten nur ein untergeordnetes lokalhistorisches Interesse bieten.

In neuerer Zeit ist anerkannt worden, daß das Patronatsrecht von Gutsbesitzern ohne alle Rücksicht auf ihren Stand auszuüben ist. Dies war die nothwendige rechtliche Folge der im Jahre 1866 erfolgten Preisgabe des bis dahin nur Mitgliedern der Ritterschaft zustehenden Rechts auf Erwerb von Rittergütern.

Zur Verhütung unrichtiger Gesetzesauslegung ist noch besonders hervorzuheben angezeigt, daß, wenn es im Art. 660 des Kirchengesetzes heißt:

„In den Ostseegouvernements steht es den Besitzern unbeweglichen Vermögens, die auf Grund dieses Vermögens zc. das Patronatsrecht besitzen, aber nicht dem evang.-luth. Bekenntnisse angehören „frei zc., zc.“

unter den „Besitzern unbeweglichen Vermögens“ nur Gutsbesitzer zu verstehen sind. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß:

1. der Art. 660 l. c. wörtlich dem Gesetze für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland entnommen ist und zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes „unbewegliches Vermögen“, abgesehen von städtischen Grundstücken, auf dem flachen Lande in den Ostseegouvernements nur als Landgüter vorhanden war und dieses damals mit Ausnahme lediglich einiger in Kurland vorhandener, sogenannter bürgerlicher Lehen nur von adelichen Personen besessen werden durften, überdies aber auch

2. in den Art. 661 und 662 l. c. von dem Patronatsrechte als von einem an dem Besitze „eines Gutes“ haftenden Rechte die Rede ist und schließlich

3. auch nach dem Erscheinen des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland bis auf den heutigen Tag das Patronatsrecht von dem Besitzer nicht irgend eines beliebigen Grundstücks, sondern nur von Gutsbesitzern in Anspruch genommen und ausgeübt worden ist, so daß denn auch

4. durch die Rechtsübung der Sinn, in welchem der Art. 660 l. c. sich des Ausdruckes: „unbeweglichen Vermögens“ bedient hat, zweifellos genug festgestellt ist.

Dieser Ausführung erlaubt sich der Herausgeber Folgendes hinzuzufügen:

Besitzern von Gütern, von denen nur eine Anzahl Gestüde, nicht aber der Haupthof zu der betreffenden Kirche eingepfarrt ist, steht das Patronatsrecht an dieser Kirche nicht zu.

Die in Mitau gedruckte deutsche Uebersetzung des schwedischen Kirchengesetzes und Ordnung Karls XI. vom Jahre 1686

spricht sich darüber im § XVI des Abschnittes: „Vom Predigtamte“ wie folgt aus:

„Kein Edelmann, der nicht einen adelichen Sitz in seinem Kirchspiele hat, mag der Bauern halber, so ihm dafelbst gehören sich das jus patronatus anmaßen. Bei den adelichen Höfen und königlichen Gütern aber 2c.“

Das in diesem § ausgesprochene Prinzip hat, wenn auch nicht in ganz präziser Fassung, in dem Art. 661 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland Ausdruck gefunden. Der Passus dieses Artikels:

„Das dem Besitzer eines Gutes, in dessen Kirchspiele sich die Kirche befindet, zustehende Patronatsrecht 2c.“

läßt kaum einen Zweifel darüber zu, daß gerade jener § der schwedischen Kirchenordnung diesem Artikel zu Grunde gelegen hat. Dazu kommt, daß der faktische Zustand, wie er seit jeher in Kurland geherrscht hat, mit der erwähnten Regel der schwedischen Kirchenordnung überall genau übereinstimmt. Daß unter „Kirchspiel“ hier nichts Anderes als der Pfarrbezirk, Pfarrsprengel, verstanden ist, bedarf wol keines weitern Nachweises.

Die rechtliche Grundlage für die Leistung von Reallasten
zu Gunsten der evang.-lutherischen Kirchen, Pastorate
und Küsterate in Anhalt.

Die rechtliche Grundlage für die Leistung von Reallasten zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastorate und Küsterate ist, abgesehen von den für einzelne derselben bestehenden besondern Verleihungen, im Allgemeinen dieselbe für alle.

Wenn von den der Kirche zustehenden Reallasten die Rede ist, wird vorzugsweise an die gewissen Eingepfarrten obliegende Bauverpflichtung und an das von ihnen zu liefernde Kirchenkorn gedacht. Hierzu kommt die Lieferung des erforderlichen Holzbedarfs zur Feuerung, eine an einzelnen Orten verschieden bemessene, meist geringfügige Gelbzahlung, hin und wieder die Lieferung von Heu und ebenso hin und wieder die Lieferung einzelner, meist ganz geringfügiger Verzehrungsgegenstände.

Was nun

I. die Bauverpflichtung betrifft, so beruht sie zunächst
1. auf den Bestimmungen der „Kirchenreformation des Fürstenthums Thurlandts und Semigallien in Siefflandt „Anno Domini 1570“.

Im Cap. V derselben heißt es:

„nicht weniger auf das Gebew der Kirche soll Unser Superintendentens neben den andern Visitatores und Reformatores gar fleißige Acht und Aufmerksamkeit haben, als auf die Widme und der Pastoren Wohnungen, daß wo

die verfallen, sie wiederum zum allerförderlichsten mögen restauriret und da noch keine vorhanden, von neuen, welche erbawet und darinnen bequemlich zu wohnen zugefertiget und bereitet werden. Und dasselbige auf Gleichmäßigkeit der Zuthat oder Anlage derer, so zu demselbigen Gutshause gehörig und gebawet, daß sie semptlich zusammenthun, die Kirchen, Widmen, Nigen, Stelle, Steure, Zeune, Greben haben und erhalten wolten“.

Weiter ist daselbst verordnet:

„Das Gebew der Widmen insgemein und ein jedes insonderheit, wie es den Pfarrherrn vermöge des Inventarii an Haus und Dörnissen zc. zc. überantwortet und ingethan wird, sollen sie in guter Acht und Verwahrung erhalten, denn da es durch ihre eigene Versäumniß, Muthwillen und Unfleiß ingebrochen und verwahrloset würde, sollen sie es zu erstatten schuldig sein. Was aber an den Gebewden von sich selbst und altershalber vergehen und zerfallen würde, gebüret dem ganzen Kirchspiele und nicht den Kirchendienern haben und wesentlich zu erhalten“.

Nächstbem besagen:

2. der Landtagsabschied oder die Kompositionssakte vom 29. November 1642 Art. 25: „Mit Erbauung der Kirchen soll es in allerwege, wie es vor diesem gebräuchlich gewesen, weiter auch also gehalten werden.“

3. Der Landtagsabschied vom 8. März 1645 Art. 4:

„Wenn Uns wegen derer, welche sich post Formulam Regiminis von den Kirchen=Oneribus entbrechen wollen, wider Einen oder Andern Klage wird fürgebracht wer-

den, so wollen Wir besage des A. 1642 gemachten Landtagsabschiedes die Execution verhängen“.

4. Der Landtagsabschied vom 14. März 1669 Art. 2:

„Wegen Aufbaumung der Kirchen, Pastorate und anderer den Priestern zukommenden Gebäude ist nichts mehr billig, daß wie es von Alters her gebräuchlich gewesen, also auch noch dabei verbleiben und daher bei den Kirchen=Visitationen nothwendig war zu erbauen befunden werden möchte, soll solches durch diejenigen, welchen es zu erbauen schuldig, förderfamst werckstellig gemacht zc. werden“.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche durch kein späteres Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, und daher bis auf den heutigen Tag befolgt werden, bilden die „rechtliche Grundlage“ für die nach der Gotthardinschen Kirchenreformation „dem ganzen Kirchspiele“ oder „denen, so zu demselbigen Gotteshause gehörig und gelegt als Reallast obliegende Bauverpflichtung.“

Als Reallast ist sie aufzufassen, weil unter dem ländlichen „Kirchspiele“ nicht etwa im gottesdienstlichen Sinne die religiöse Gemeinde, sondern im Sinne des kirchlichen Rechtsobjekts die Gesamtheit der zu einer Kirche eingepfarrten Gutsbesitzer, wie zur Zeit der Kirchenreformation so noch gegenwärtig verstanden wird, so daß die Bauverpflichtung von ihnen zu leisten ist und dieselbe somit eine den Besitz des Gutes belastende ist.

5. Mit Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1817 sind die Leistungen, die die Bauerwirthe bis dahin auf Geheiß der Leihherrn thatsächlich zu erfüllen hatten, nach dem § 243 der kurländischen Bauerverordnung nunmehr als ihnen rechtlich obliegende auf die frei gewordenen Bauerwirthe übergegangen.

Damit ist der bis dahin thatsächlich bestehende Zustand zu einem rechtlichen geworden und die Bauerwirth als Bauerhofsbesitzer haben nach wie vor das erforderliche Material anzuführen und Handlanger zu stellen.

6. Die Hergabe und Anschaffung des zum Bau erforderlichen Materials und die Bezahlung der Handwerker zc. ist nach wie vor eine von den Gutsbesitzern zu erfüllende Leistung.

7. Daß die Materialanfuhr und Handlangerstellung eine auf den Gefinden ruhende „Reallast“ ist, kann nicht zweifelhaft sein, nachdem diese Gefinde ins Eigenthum der Wirths übergegangen sind.

Alles Vorstehende gilt auch für Küsterate, insoweit sie nach dem Ausdrucke der Gotthardinschen Kirchenreformation „den Pfarrherrn vermöge des Inventarii zc. überantwortet und ingethan“ sind.

II. Die Verpflichtung zur Hergabe des Kirchenkorns beruht

1. theils auf der Gotthardinschen Kirchenreformation,
2. theils auf besonderen Widmungen oder Stiftungen.

In dieser Beziehung ist zu verweisen:

Ad 1. auf Cap. IV. der Kirchenreformation, wo es heißt:
 „Inß nachfolgende aber sol aus gemeiner beschehener Landesverwilligung sein der Tag der Kirchengerechtigkeit, so ein jeder nach seinem Stande in diesem ganzen Fürstenthumb, niemandß daran abgesondert, jerlich darreichen, entrichten und geben sol, nemlich

Ein Zins oder Heflhecker, der seine tegliche vollkommene arbeit der Herschaft leistet, einen halben Rigischen abgestrichen Loff Rogken, einen halben Loff Gersten, einen halben Loff Habern.

Ein Halbhecker und der nur umb die andere Woche sein arbeit thut, sol schütten und geben ein Ragetnick, das ist anderthalb kulmet Rogken und soviel Gersten und Haber“ zc. zc. zc.

Das Kirchenkorn wird indessen thatsächlich:

- a. auf manchen Privatgütern nur von deren Besitzern und nicht von den Wirthen hergegeben, während
- b. auf andern Privatgütern dasselbe ehemals auch stattfand, bei dem Uebergange aber von der Frohne zur Selbpacht und hierauf zum Eigenthumsertwerbe der Bauerhöfe die Besitzer derselben durch Pacht- und Kaufkontrakte die Leistung des Kirchenkorns, welches bisher die Gutsbesitzer lieferten, übernommen haben.

So ist denn auch das Kirchenkorn eine theils auf den Gütern, theils auf den Gefinden ruhende Reallast.*)

Wie es geschehen ist, daß die Gutsbesitzer eine ursprünglich und gesetzlich den Gefindeseinhabern obliegende Leistung übernommen haben, ist bisher nicht untersucht worden und wird sich

*) Wenn in der Botationsurkunde und Kirchen-Inventarium ausdrücklich bestimmte Güter als zur Lieferung des Kirchenkorns verpflichtet bezeichnet sind, so hat sich der Pastor resp. der Kirchenvorstand selbstverständlich nur an das Gut, nicht an die einzelnen Gefindeswirths zu halten. Etwaige Stipulationen in den Gefindes-Kaufkontrakten über die Lieferung von Kirchenkorn können dann nur Rechtsbeziehungen zwischen dem Gutsbesitzer und den Gefindeswirths begründen. (Anm. des Herausgebers).

schwerlich noch genau nachweisen lassen. Veranlassung hierzu hat wahrscheinlich der Umstand gegeben, daß nach der Kirchenreformation i. e. die „Edelleute“ das Kirchenkorn von den Bauern einzufordern und zur Ablieferung an den Pfarrer „oder verordneten Kirchen-Vormündern“ d. h. also nach heutigem Sprachgebrauche den Kirchenvorstehern zuzustellen hatten *). Bei diesem Geschäftsgange konnte es den einzelnen Gutsbesitzern bequemer erscheinen, das Korn aus dem eigenen Vorrathe herzugeben und sich hierfür an der von den Wirthen ihnen zu leistenden Frohne schadlos zu halten. In ähnlicher Weise haben nach der Vereintigung Kurlands mit Rußland viele Gutsbesitzer lange Zeit hindurch die von der neuen Regierung den Bauern auferlegte Seelensteuer für dieselben bezahlt. Dies hörte noch vor gänzlicher Abschaffung derselben allmählich auf, als das zur Zeit der Frohne bestehende Abhängigkeitsverhältniß der Bauerschaft vom Gutsbesitzer zu Ende ging.

- c. Auf Kronsgütern ist eine Befreiung der Gefindeswirthe von der Leistung des Kirchenkorns nicht eingetreten, was wiederum mit dem durch die Kirchenreformation angeordneten Erhebungsmodus desselben durch die herzoglichen „Haupt und Amptleute“ zusammenhängen kann. Diese konnten keine Veranlassung haben, die den Bauern obliegende Verpflichtung zu übernehmen.

*) Daß der Pastor das Kirchenkorn in den kleinen Quantitäten von jedem einzelnen Gefindeswirthe empfangen soll, ist nicht nur mit den ärgsten Unzuträglichkeiten verbunden, sondern im Hinblick auf die Verordnung der Gotthardnischen Kirchenreformation einfach ungeseglich. Bei etwas gutem Willen müßte denn doch ein Auskunftsmittel zu finden sein, um herbeizuführen, daß das Kirchenkorn von den Gefindeswirthen jedes eingepfarrten Gutes zusammen abgeliefert werde. (Anm. des Herausgebers).

Die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung zur Hergabe des Kirchenkorns bildet also, wie bereits erwähnt, die Gotthardnische „Kirchenreformation“.

Ad 2. Für einzelne Kirchen sind besondere Verleihungen und Widmungen erfolgt. Der Nachweis der einzelnen Fälle könnte nur auf Grund sehr umfassender Nachforschungen und Ermittlungen beschafft werden, wobei bemerkt werden muß, daß die über die betreffende Verpflichtung ausgestellte Original-Urkunde in vermuthlich zahlreichen Fällen nicht mehr aufzutreiben sein wird, während die Verpflichtung selbst in Kirchenrezessen und in periodisch aufgenommenen Kirchen-Inventarien und in der dieser Aufnahme entsprechenden, nicht geweigerten Leistung die bündigste rechtliche Anerkennung gefunden hat.

Dasselbe gilt

III. in Bezug auf die übrigen im Eingange dieser Darstellung erwähnten, den Gutsbesitzern obliegenden unerheblichen Leistungen an Geld, sowie die Verabfolgung von Holz zur Feuerung, Heu und geringfügigen Verzehrungsgegenständen.

Schließlich kann sich jede Kirche, jedes Pastorat und Küsterat zum Erweise der zu ihren Gunsten begründeten Reallast auf

IV. unvordenklichen durch Inventarien und fortgesetzt unangestrittenen Rechtsübung darthuenden Besitzstand berufen, welcher nach dem Art. 706 des III. Theiles des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements „jeden anderweitigen Beweis der Rechtmäßigkeit des Besitzes erfekt“, wobei daran zu erinnern kaum nöthig sein dürfte, daß nach dem Art. 624 ibidem „Gegenstand des Besitzes sowohl körperliche Sachen als auch unkörperliche Sachen oder Rechte sein“ können.

Die rechtliche Grundlage für die Leistung von Reallasten zu Gunsten der Kirche, Pastorate und Küsterate in Kurland bilden also:

- 1) die Gotthardinische „Kirchenreformation“ von 1570,
- 2) die Landtagsabschiede vom 29. November 1642, 8. März 1645 und 14. März 1669,
- 3) besondere Verleihungen und Widmungen und
- 4) für alle in ganz gleicher Weise als entscheidend in Betracht kommender unvordenklicher Besitzstand.

Dieser Darstellung erlaubt sich der Herausgeber in Betreff der Bauverpflichtung der hohen Krone (d. h. der Kronsgüter) die principiell entscheidenden und wichtigsten Sätze aus dem Ukase der ersten allgemeinen Versammlung des Dirigirenden Senats vom 20. Juni 1885 anzureihen:

„Die Verpflichtung der Besitzer von Gütern im kurländischen Gouvernement zum Bau und Unterhalte der lutherischen kirchlichen Gebäude kann nicht aufhören in Folge der Bedingungen, unter denen das Gut verpachtet worden ist.

Dadurch, daß die Krone auf Grund des Allerhöchsten Befehles vom 16. August 1832 zu den kirchlichen Bauten eine jährliche Bau-Summe von 6285 Rbl. 71 Kop. angewiesen hat und das nöthige Bauholz unentgeltlich hergiebt, kann die Verpflichtung der Kronsgüter zur Erfüllung der auf ihnen ruhenden Last nicht als erschöpft erachtet werden.

Bei der Vereinigung Kurlands mit dem russischen Reiche wurde als Regel festgestellt, daß zum Bau der „Kronskirchen“ und der zu ihnen gehörenden Pastorats-, Organistei- und Küsterats-Gebäude die nöthige Summe und das Baumaterial allein von der Krone hergegeben werde und daß die Bauern der Kronsgüter Arbeiter und Fuhren zur Ausführung der Bauten zu stellen haben. Unter „Kronskirchen“ sind aber offenbar die Kirchen derjenigen Kirchsprenkel zu verstehen, die ausschließlich aus Kronsgütern bestehen, also nicht die der gemischten Kirchspiele. Daher kann sowohl der Minister-Komitee-Beschluß vom 7. November 1822, wie auch der in demselben allegirte Ukas des Jahres 1799 und der denselben ergänzende Allerhöchste Befehl von 1832 nur auf die Kronskirchen bezogen werden, in deren Sprengel sich Privatgüter gar nicht befinden. Dies wird noch durch den Umstand erhärtet, daß in dem Allerhöchsten Befehle des Jahres 1832 Muster-Pläne für Pastorats-Gebäude bestätigt werden, welche Pläne für die Pastorats-Gebäude der Privat-Kirchspiele doch offenbar keine verbindliche Kraft haben können, wie nicht minder auch durch die Erwägung, daß in den erwähnten drei Allerhöchsten Befehlen der Kirchenbau last der Privatgüter garnicht Erwähnung gethan wird. In den gemischten Kirchspielen aber, die aus Privat- und Kronsgütern bestehen, fällt die Verpflichtung zum Bau und Unterhalte der evangelisch-lutherischen kirchlichen Gebäude als Reallast nach einer Repartition auf die Privat-Eigenthümer, wie auf die Inhaber der Kronsgüter. Das Gesetz (conf. Art. 43 und 108 des Statuts über die Verwaltung

der Reichsbefuglichkeiten in den westlichen und baltischen Gouvernements und Punkt 1 des Art. 369 des Forst-Ustaw's (Reichsgefesbuch Band VIII, Ausgabe von 1876) sagt positiv, daß die Kronsgüter (im kurl. Gouvernement) an dem Bau, der Erhaltung und der Reparatur der Landkirchen, zu deren Kirchspiele sie verzeichnet sind, theilzunehmen haben. Wenn die Krone in speziellen Fällen ihre Arrendatoren von der Kirchenbaulast befreit hat, so muß sie die betreffende Ausgabe auf sich nehmen.

Es wird daher anerkannt, daß die Inhaber der Kronsgüter des N. N. Kirchspiels (eines gemischten Kirchspiels) verpflichtet sind, an dem Bau und Unterhalte der kirchlichen, Pastorats- und Küsterats-Gebäude der N. N. Kirche nach einer Repartition verhältnißmäßig zusammen mit den Eigenthümern der anderen Güter des Kirchspiels theilzunehmen, ganz unabhängig von der Summe, welche die Krone für die Kronskirchen jährlich hergiebt und ganz unabhängig von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, aus dieser Summe einen Theil zur Deckung der Kosten in gemischten Kirchspielen abzugeben.“

Erwähnt mag hier noch werden, daß es in Kurland 17 reine Kronskirchen, 28 gemischte und 56 Privat-Kirchen giebt.

Zur Frage über die Beseitigung oder Beschränkung des Rechts
der Patrone, den Pastor zu wählen.

Im Eingange weist der Verfasser darauf hin, daß, ehe man sich dazu entschließen sollte, auf gesetzgeberischem Wege das Recht der Patrone, den Pastor zu wählen, (auch Kollaturrecht genannt), zu beschränken oder gar zu beseitigen und es durch das Recht der Gemeinde zu ersetzen, vor allen Dingen die zu diesem Zwecke einzuberufende General-Synode auf Grund des Art. 590 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland zu hören wäre.

Darauf fährt der Verfasser fort:

1.

Das Recht der Patrone, den Pastor zu wählen, ist, wenn es auch einerseits begrifflich dem öffentlichen Rechte angehört, doch andererseits, insofern die Ausübung desselben eine physischen oder juristischen Personen zustehende Befugniß ist, auch ein privates und zwar ein ebenso wohlwordenes privates Recht, wie jedes andere. Hat es als solches gleich jedem andern privaten Rechte Anspruch auf Schutz, so sollte ihm dieser von der Gesetzgebung, wie sie es ja auch in Fällen von Eigenthums-erpropriation es thut, nur aus Rücksicht auf unabweisable Anforderungen des allgemeinen Wohles und dann auch nur insoweit entzogen werden, als sich dies schlechthin nicht vermeiden läßt. Aus den weitem Punkten wird sich ergeben, ob solche unabweisable Anforderungen des allgemeinen Wohles vorliegen oder nicht.

2.

Die Vorstellung, als ob die Gemeindeangehörigen bei der Wahl des Pastors durch die Gemeinde auf breiter Grundlage stets den von ihnen selbst gewählten Pfarrer hätten, ist zum großen Theile nur Täuschung. Alle, die erst nach der stattgehabten Wahl das zu ihr berechtigende Alter erreichen, haben offenbar nicht den von ihnen selbst, sondern den von Anderen für sie berufenen Prediger. Wenn der Pastor, wie es ja häufig genug vorkommt, dreißig und mehr Jahre oder sogar, was auch nichts allzu Seltenes ist, fünfzig Jahre sein Amt bekleidet, so befindet er sich schon um die Mitte und mehr noch gegen das Ende seiner Dienstzeit einer Gemeinde gegenüber, die in der Mehrzahl ihrer Angehörigen nichts mit seiner Wahl zu thun gehabt hat. Daß dieselbe von den Vätern vollzogen worden ist, sichert nur in sehr geringem Maße die Zufriedenheit der Söhne mit ihr, und daß sich auch deren Gesinnung in ihr ausdrückt. Das neu heranwachsende Geschlecht pflegt zu allen Zeiten, und nicht am wenigsten in der gegenwärtigen, zu dem ältern in Gegensatz zu treten. Will man also, wie es manchem doktrinären Vertreter der Gemeindevahl vorzuschweben scheint, nur Prediger dulden, die das Gemeindebewußtsein als das eigene stets maßgebende anerkennen, so müßten sie gleich den Abgeordneten zu gesetzgebenden Körpern oder gleich Gemeinde-Vertretern folgerichtig nur auf Zeit, für eine nicht allzu lange Reihe von Jahren gewählt werden. Um der in diesem Punkte berührten Rücksicht willen kann somit die Ersetzung des Kollaturrechts der Patrone durch das der Gemeinde nicht für geboten erachtet werden.

3.

Ein derartiges Gebot ist auch nicht durch irgend einen allgemein christlichen Lehrsatz gegeben. Ebensovienig ist die Gemeindevahl

eine nothwendige Voraussetzung kirchlichen Gemeindelebens. Dieses kann durch sie unter Umständen ebenso sehr geschädigt als unter Umständen gefördert werden. Wie wenig sie als etwas der christlichen Kirche, als solcher abgesehen von deren einzelnen Confessionen schlechthin Nothwendiges anerkannt wird, beweisen die beiden Kirchengemeinschaften, deren Angehörige weit zahlreicher als die der andern sind, die griechisch-orthodoxe und die römisch-katholische. Diese haben die Frage nach der Gemeindevahl gar nicht aufkommen lassen oder geradezu verworfen. Verhalten sich aber zwei so bedeutende Bruchtheile der Christenheit durchaus ablehnend zu ihr, so wird es, wenn auch immerhin zunächst nur aus äußeren Gründen, bedenklich sein, sie als etwas zum Gedeihen christlichen Lebens und kirchlichen Sinnes durchaus Nothwendiges hinzustellen. Inwieweit sie dem Gemeindeleben grade innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche, wenn auch nothwendig, so doch förderlicher sein soll, als das Kollaturrecht der Patrone und inwiefern sie mehr als dieses den Lehren entspreche, die zur Bildung der evangelisch-lutherischen Kirche geführt haben, wird weiter unten zu erörtern sein.

4.

Es ist angeführt worden, „die Macht der Patrone und der Consistorien in Bezug auf die Ernennung der Prediger sei zu alten Zeiten unter Umständen festgestellt worden, die wenig Gemeinsames mit der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Gemeindeangelegenheiten gehabt habe. Entsprechend der sich „gehoben habenden“ Entwicklung des bäuerlichen und bürgerlichen Standes und der den Bauergemeinden gewährten größern Selbstständigkeit sei auch das Streben nach Erlangung des den meisten lutherischen Gemeinden zustehenden Rechts der Wahl der Prediger gewachsen.

Das hohe Alter des Patronatsrechts dürfte an und für sich noch keinen hinreichenden Grund zu seiner Beseitigung abgeben. Die christliche Kirche selbst ist noch älter, als das von ihr oder wenigstens vom abendländischen Zweige derselben zugelassene Patronatsrecht und ist auch unter Umständen begründet worden, die mit der heutigen gesellschaftlichen Ordnung wenig Gemeinsames haben. Und wenn die Kirche bloß um ihres Alters und der rings um sie her veränderten Zustände willen nicht Mißachtung verdient, so könnte vom Patronate Ähnliches gelten. Ist doch die Jugend nicht immer leistungsfähiger und lebensfrischer als das Alter und die in der Neuzeit entstandenen Ordnungen kämpfen so mühsam und meist vergeblich gegen noch neuere in der Bildung begriffene und Anerkennung fordernde, daß sie jedenfalls mit Rücksicht auf ihre Lebenskraft und ihre durch dieselbe bedingte Existenzberechtigung noch erst zu erweisen haben werden, in wiefern sie vor der alten den Vorzug verdienen.

Was ferner „die gegenwärtig bestehende Ordnung der Gemeindeangelegenheiten“, so wie die „sich gehoben habende Entwicklung des bäuerlichen und bürgerlichen Standes und die der Bauergemeinden gewährte größere Selbstständigkeit“ betrifft, so haben freilich politisches und religiöses Leben zu allen Zeiten in gewisser Wechselbeziehung zu einander gestanden. Diese darf aber nicht so weit gehn, daß der Entwicklung des einen das andere unbedingt folgen und die auf dem Gebiete des einen getroffenen Einrichtungen von dem andern nachgeahmt werden müßten. So steht man denn auch, daß die Katholiken, die es wirklich und nicht bloß dem Namen nach sind, weder in Frankreich, noch in Nord-Amerika, noch in Belgien, obgleich alle diese Länder in der Entwicklung politischer Freiheit und Selbstständigkeit ziemlich weit vorgeschritten sind, die Uebertragung der

dieselbst auf politischem Gebiete herrschenden Ordnungen auf ihre kirchlichen Verhältnisse für nöthig erachten. Wenn auch jede politische Bethätigung dieselbst durch Wahl bedingt ist, so sind doch die dortigen Katholiken mit der Forderung, ihren Pfarrer zu wählen, wenn man von der Zeit der Anarchie während der ersten französischen Revolution absieht, bisher nicht hervorgetreten. Die preussischen Katholiken, denen es auch nicht an Selbstbewußtsein und politischer Schulung mangelt, haben sogar die Ausübung des ihnen vom Staate gewährten Rechtes der Priesterwahl entschieden geweigert und den Mangel geordneter pfarramtlicher Verwaltung dem Auskunfts Mittel vorgezogen, daß ihnen in der Priesterwahl, als einer politischen Vorgängen nachgeahmten, ihrem kirchlichen Bewußtsein aber widersprechenden Einrichtung geboten wurde.

Nicht anders verhält es sich in der griechisch-orthodoxen Kirche. Auch von ihren Bekennern ist selbst in den Ländern mit Einrichtungen, die auf Forderung sehr weit gehender politischer Freiheit und Selbstständigkeit berechnet sind, wie z. B. in Griechenland, Serbien und Bulgarien, die Forderung der Priesterwahl durch die Gemeinde bisher noch nicht erhoben worden.

Dies Alles mag zum Beweise nur dafür dienen, daß sehr große christliche Gemeinwesen die politischen Einrichtungen ihres Landes auf die Gestaltung und den Ausbau ihres kirchlichen Lebens übertragen zu müssen nicht meinen. Und sie scheinen hierin recht zu thun. Soll sich auch jedes Leben aus der Gebundenheit, in der es sich bei seinem Beginne befindet, zu freier Selbstbestimmung entwickeln, so ist doch die christliche Freiheit eine wesentlich andere als die politische und muß zu ihrer Verwirklichung einen andern Weg als diese gehn. Aus der „größern“ politischen Selbstständigkeit, die „den Bauergemeinden“ in neuerer

Zeit „gewährt worden“, wäre daher, wenn auch davon abgesehen würde, daß durch obrigkeitliche Verleihung und Gewährung nur äußerliche „Selbstständigkeit“ erworben werden kann, noch nicht zu folgern, daß ihr nicht versagt werden könne, sich auch auf kirchlichem Gebiete genau ebenso wie auf politischem zu bethätigen und daß Bauer und Bürger daher wie ihren Gemeindeältesten, Gebietsvorsteher oder Stadtverordneten, so auch den Pastor zu wählen berechtigt sein müßten.

5.

Wie es sich aber auch hiermit verhalten mag, so läßt sich für die Berechtigung der Gemeindevahl in ihrer Anwendung auf Kurland die angeführte Thatsache nicht geltend machen, daß „die Prediger ihre Einnahmen fast ausschließlich von den Gemeindegliedern erhalten“. Dies ist in Kurland so wenig der Fall, daß die Prediger, die beiden Bibauschen Prediger und die beiden Mitauschen Nachmittagsprediger der deutschen und lettischen Gemeinde abgerechnet, wenn sie einzig und allein auf dasjenige angewiesen wären, was sie „ausschließlich von den Gemeindegliedern erhalten“, für ihre Person, selbst wenn sie ihre Bedürfnisse und die Anforderungen die um ihrer Aemter willen Andere an sie zu machen haben, auf diejenigen eines Klerikales und auf die von einem solchen zu erhebenden Ansprüche beschränken dürften, sich allenfalls am Leben erhalten könnten, ihre Familien aber müßten verhungern lassen. Von den Gemeindegliedern beziehen die Prediger nur Stolgebühren und an manchen Orten, nicht aber von den Gemeindegliedern überhaupt, sondern nur von den Gefindeswirthen das sogenannte Kirchenforn, dessen Leistung hin und wieder von den Gutsbesitzern auf sie übertragen ist, indem es ihnen auf den zu zahlenden Pachtzins oder auf den mit ihnen verabredeten Kaufpreis für das von ihnen erstandene

Gefinde verrechnet worden ist. Die Stolgebühr beträgt nach eingezogenen Auskünften etwa ein Zehntel dessen, was der Prediger auf dem Lande überhaupt zu genießen hat. Neun Zehntel bezieht er aus seiner Widme und Leistungen der Gutsbesitzer, mithin aus Stiftungen, die freilich aus derselben alten Zeit stammen, in der das Patronatsrecht entstanden ist, ja nur dem Patronate ihr Dasein verdanken und daher gleich ihm vielleicht nicht mehr für zeitgemäß befunden werden könnten. Nur für die rein städtischen Gemeinden wird allerdings zutreffen, daß die Prediger ihre Einnahmen zum größten Theile von den Gemeindegliedern erhalten. Auch bei der Frühpredigerstelle an der Mitauschen St. Trinitatis-Kirche wird sich das Verhältniß der Stolgebühr zu den sonst mit ihr verbundenen Emolumenten anders als 1 : 10, aber immerhin lange nicht derartig stellen, daß behauptet werden könnte, der Prediger erhalte seine Einnahmen „fast ausschließlich“ von den Gemeindegliedern. Im Uebrigen wird das Verhältniß der Stolgebühr zu den sonstigen Einnahmen des Predigers so ziemlich überall in Kurland wie 1 zu 10 sein.

6.

Nicht viel anders verhält es sich, wenigstens in Kurland, mit den „Ausgaben für den Bau und Unterhalt der Kirchen und Pastorate“. Die Annahme, daß diese Ausgaben „von den Gemeindegliedern gleich den Patronen getragen werden“ trifft in Kurland durchaus nicht zu. Auf dem Lande haben die Patrone sämmtliches Baumaterial herzugeben und die Handwerker zu bezahlen, während die Gemeinden das Material anzuführen und Handlanger zu stellen zu haben. Daß die durch Fuhren- und Handlangerstellung verursachten Kosten lange nicht an diejenigen heranreichen, die auf Beschaffung von Baumaterial und

Handwerker zu verwenden sind, weiß jeder einigermaßen Baukundige, wenn auch das Mißverhältniß, in dem diese Kosten zu einander stehen, nicht bei jedem Bau dasselbe sein wird.

Aus den vorerwähnten Gründen läßt sich sonach weder die Nothwendigkeit, noch die Zweckmäßigkeit, noch die rechtliche Forderung der Uebertragung des Kollaturrechts der Patrone auf die Gemeinden herleiten.

7.

Es ist theoretisch die Meinung geäußert worden, daß die Berufung der Prediger durch Gemeindegewahl der in der evangelischen Kirche hergestellten, nur durch das Wort Gottes, nicht aber durch die Autorität der Kirche, auch nicht durch das Kirchenregiment gebundenen Freigabe des Urtheils jedes Einzelnen in Sachen des eigenen Heils und in Religionsfragen entspräche. Dabei wird aber nicht zu übersehen sein, daß die evangelisch-lutherische Kirche, wie sie keine auf göttliche Anordnung beruhende bestimmte Kirchenverfassung als die allein zulässige anerkennt, so auch keine bestimmte Art der Berufung des Pastors zu seinem Amte für die allein statthafte erklärt. Sie kann jede Art zulassen, durch welche die richtige Worts- und Sacraments-Verwaltung nicht gehindert und hiermit auch der Fortbestand der Gesamtkirche nicht gefährdet wird. Vom bloß allgemein kirchlichen Standpunkte aus wird sich daher gegen die Berufung des Pastors durch Gemeindegewahl nicht viel einwenden lassen, vorausgesetzt nur, daß sie eine verständnißvoll geordnete, keine bloß augenblicklichen Machtgelüsten Einzelner dienende und nicht kirchliche Unordnung und Zersetzung schaffende ist.

Es ist ja auch bekannt, daß selbst Luther in den ersten Jahren der Reformation der Gemeindegewahl das Wort geredet, sie aber nach vielfach auf dem Gebiete des Gemeindelebens

gemachten schlimmen Erfahrungen fallen gelassen hat, vorzugsweise wol, weil die Gemeindeglieder, wie er es in seiner „Deutschen Messe“ ausspricht, nicht solche oder jedenfalls in nicht erheblicher Zahl solche waren, die „mit Ernst Christen sein wollen“. So lange man also nicht einigermaßen dessen gewiß ist, daß die Berufung der Prediger durch Gemeindegewahl von solchen bestimmt werden wird, die, wenn auch nicht mit allzugroßem Ernste, so doch in aller Einfachheit Christen sein möchten, kann die Kirche als solche sich schwerlich veranlaßt sehen, die Gemeindegewahl anderen Arten der Berufung der Pastoren und namentlich der bereits bekannten durch den Patron oder durch das Kirchenregiment vorzuziehen. Ein günstiges Vorurtheil für die Gemeindegewahl kann jedenfalls nicht durch die Wahrnehmung hervorgerufen werden, daß unter ihren eifrigsten Vertretern sich nicht Wenige befinden, die in der Kirche, wie sie noch besteht, die Pflege nur eines, ihrer Auffassung nach, vollständig veralteten, den viel angestaunten Fortschritt allerneuester Zeit hemmenden Geistes anzutreffen vermeinen und mittelst der Gemeindegewahl neue Schläuche zu gewinnen hoffen, die den gährenden Most des neuen Geistes zu fassen im Stande sind. Ueberdies kann selbst bei christlich Gesinnten die Gemeindegewahl zu Zeiten einen Geist des Independenzismus großziehen, der in beschränkter Ueberschätzung des Individuellen die Auflösung der Gesamtkirche in selbstständige Einzelgemeinden oder doch die Lockerung des durch die Gesamtkirche unter ihnen hergestellten Verbandes anbahnt und hiermit die Sicherung des in der Gesamtkirche lebenden mühsam genug erworbenen und unter steten Anfechtungen bisher noch bewahrten Geistes in Frage stellt.

Man könnte meinen, daß der kirchliche Stimm der Gemeinde mit Erweiterung des ihr auf dem Gebiete des kirchlichen Gemeindelebens gewährten Spielraums und namentlich auch mit

Gewährung der Betheiligung an der Berufung des Pastors, als dem für das kirchliche Gemeindeleben wichtigsten Ereignisse wachsen werde. Nur wird man sich hüten müssen, sich dieses Wachsthum des kirchlichen Sinnes als etwas von der Pastoralwahl durch die Gemeinde sehr Abhängiges vorzustellen. Dieses kann schwerlich der Fall sein, weil die Pastoralwahl meist nur eine in langen Zwischenräumen, oft nur in vierzig und mehr Jahren wiederkehrende und daher von vielen Gemeindegliedern nur einmal in ihrem Leben und von vielen Andern niemals zu vollziehende ist. Bei schlecht dotirten Pfarren verhält es sich freilich theilweise anders, doch auch bei diesen pflegt der Wechsel der Prediger nicht so häufig einzutreten, daß die durch die Neubefetzung der erledigten Stelle gegebene Anregung eine während der ganzen Amtsdauer des Neugewählten fortwirkende Neubelebung des kirchlichen Bewußtseins schaffen könnte. Nimmt man auch an, daß die Gemeinde dem von ihr selbst berufenen Pastor vertrauensvoller als dem ihr von dem Patrone oder dem Kirchenregimente gesetzten entgegenkommen sollte, so wäre dies doch nur etwas die ersten Anknüpfungen Erleichterndes, keinesweges aber etwas die dauernden Beziehungen Sicherndes. Diese werden, durch wen auch die Berufung erfolgt, dauernd nur dann die rechten sein, wenn die Gemeinde anerkennt, daß der Prediger nicht in ihrem, sondern in Gottes Dienste steht und der Prediger von dem Bewußtsein dieses seines Dienstes erfüllt, zum Verständnisse seiner Zuhörer und nicht bloß über deren Köpfe weg zu sprechen und die vielfache Noth sowie den Trost des menschlichen Herzens zu erkennen versteht. In welchem Maße auf das Eine und das Andere, der eine Wahlmodus mehr als der andere hinwirkt, wird möglicher Weise dereinst nach den in ihren Herrschaftsgebieten gemachten Erfahrungen annähernd festgestellt werden können.

8.

Jedenfalls wäre die Betheiligung an der Berufung des Pastors der Gemeinde in ihrem gegenwärtigen Zustande, als einer vollständig ungegliederten, zusammenhangslosen, nur in der Kirche durch die Predigt und Sakramentsverwaltung räumlich zusammengefaßten Menge nicht zu gewähren. Zur Zeit besitzt sie keine Verfassung und kein einziges Organ, unter dessen Anregung und Vermittelung sie irgend welche Entschließung fassen und dasjenige auszusprechen vermöchte, was als ihr Gesamtwille, geschweige denn als ihr wohlwogener Wille angefehn werden könnte. Was sich bisher bei Ausübung des der Gemeinde kirchenrechtlich zustehenden *votum negativum* dafür ausgegeben hat, sind meist nichts als Einfälle Dieses oder Jenes gewesen, der in seinem Kreise das große Wort zu führen sich berufen fühlte und dem einige Andere als einem der Ihrigen sich anschlossen, während die große Menge, wie es ja auch in andern ähnlichen Fällen bei der trägen Masse zu geschehen pflegt, sie gewähren ließ, ohne sich um ihr Treiben zu kümmern. So gaben denn einige wenige Rührige ohne andere Vollmacht, als die sie sich selbst ertheilten, ihre Anwandlungen für Kundgebungen der Gemeinde aus. Wie thöricht es wäre, sich durch solche Anwandlungen bestimmen zu lassen, hat man häufig genug zu erfahren gehabt. Es kann schwerlich ein Zweifel darüber aufkommen, daß der Kirchengemeinde in ihrem gegenwärtigen Zustande, als einer *universitas inordinata* in juristischem Sinne des Wortes, die Betheiligung an der Predigerwahl nicht eingeräumt werden kann. So lange sie eine solche ist, würde die Predigerwahl in die Hand von Intriganten und Machern gegeben werden und wäre zu befürchten, daß sie an vielen Orten in den Schänken, wenn auch nicht vollzogen, so doch entschieden werden würde.

Es scheint daher geboten zu sein, daß der kirchlichen Gemeinde, die mit der politischen selbstverständlich nicht zu identificiren ist, vor ihrer Heranziehung zur Predigerwahl, wenn solche Heranziehung durchaus gewollt werden sollte, irgend eine ihr augenblicklich noch vollständig mangelnde Verfassung verliehen werde, ohne die sie rechtlich handlungsunfähig ist. Dies ist denn auch beispielsweise im Königreiche Sachsen und in Preußen geschehen, bevor der Gemeinde daselbst, unter nicht vollständiger Beseitigung, sondern nur unter Einschränkung des Patronatsrechts, Betheiligung an der Predigerwahl zugestanden wurde. Die daselbst vor etwa einem Jahrzehnte ins Leben gerufenen Kirchenvorstände oder Gemeinde-Kirchenräthe haben, abgesehen von ihrer sonstigen Wirksamkeit sich in verschiedener Weise an der Wahl des Predigers zu betheiligen, entweder selbst oder in Gemeinschaft mit einem Gemeinde-Ausschusse sie vorzunehmen. Nur bei einer derartigen oder ähnlichen Einrichtung, bei welcher einer ständigen in geordneter Weise bestellten Gemeinde-Vertretung und nicht beliebigen, ihre Ermächtigung sich selbst ertheilenden Auserwählten die Leitung der unselbstständigen Menge anheimgegeben wird, wäre denkbar, daß die Wahl eine einigermaßen überlegte und gewissenhafte sein könnte. Aber nur dann wird sie es sein können, wenn der Kirchenvorstand nicht bloß bei Predigerwahlen thätig wird und sich auch nicht bloß mit den wirtschaftlichen Verhältnissen sondern auch unter dem Vorstize des Pastors fortgesetzt mit dem innern kirchlichen Leben der Gemeinde sich zu beschäftigen verpflichtet wird und dadurch eine seine Einwirkung auf die Gemeinde wesentlich fördernde presbyteriale Stellung erlangt. Eine solche nimmt z. B. ein der Kirchenvorstand

a. nach der „Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen“ vom 30. September 1868. Nach dem § 18 Pft. 1 ibid. hat er auf

„Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Gemeinde“ zu wachen. Gleiches liegt ihm ob

b) nach dem Gesetze betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 25. Mai 1874. Der § 13 ibid. besagt:

„Der Gemeinde-Kirchenrath hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit, nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christliche Gemeindethätigkeit zu fördern“ 2c. und der § 34:

„Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrathe ob:

1. christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowol durch eigenes Vorbild als auch durch besondere Anwendung aller dazu geeigneten und statthafter Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern. Der Pfarrer bleibt in seiner geistlichen Amtsthätigkeit der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchenrathe unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeinde-Kirchenrathe vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betreffenden der Rekurs an 2c. offenbleibt 2c.“

Ebenso haben:

c. zufolge der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5.

März 1835 und zwar nach dem § 119: „die Aeltesten das Recht und die Pflicht durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeindeglieder zu fördern“ und nach dem desfalligen bestätigten Beschlusse der vierten Westfälischen Prediger-Synode „in Gemeinschaft mit dem Pfarrer und unter dessen Vorfige als Presbyterium in gesetzlich bestimmten Schranken Kirchenzucht zu üben.“

Jrgend eine Einwirkung auf das innere kirchliche Gemeindeleben könnte dem Kirchenvorstande nicht zugewiesen werden, wenn er nicht zusammenzusetzen wäre:

ad a. nach der königlich-sächsischen Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung § 8 aus: „Männern von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung“ zc.

ad b. nach der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg zc. § 55 aus Männern, die „nicht durch Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste, und von der Theilnahme an den Sacramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben,“ während

ad c. nach § 9 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und nach den Zusätzen zu derselben zu Mitgliedern des Presbyteriums nur solche Gemeindeglieder zu wählen sind, „deren Wandel unsträfllich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben und überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse, bethätigen und durch Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen.“ Einen derartigen Kirchenvorstand oder Kirchen-Gemeinderath mit derartiger Zuständigkeit können auch die evangelisch-lutherischen

Gemeinden Rußlands überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf eine etwa in Aussicht genommene Betheiligung an der Predigerwahl nicht entbehren. Denn die letztere ist nicht als etwas von der sonst etwa vorhandenen oder auch nicht vorhandenen christlichen Gemeindegliedertätigkeit Unabhängiges oder gar Losgelöstes, sondern vielmehr als etwas so recht eigentlich und nur aus ihr Hervorgehendes und als ihre bedeutungsvollste Erscheinung zu denken. Fortgesetzte christliche Gemeindegliedertätigkeit wird aber überall und so lange zu vermissen sein, als es nicht dauernde Anstalten und Einrichtungen giebt, die den Zweck haben, sie immer aufs Neue anzuregen und zu beleben.

9.

Die aufgeworfene Frage nach der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Befestigung oder Beschränkung der Patronatsrechte kann nicht anders als verschieden ausfallen je nach dem Maße der Achtung, die die Gesetzgebung vor wohlervordenen Rechten hat, je nach der Werthschätzung, die sie ehemaligen und gegenwärtigen Leistungen der Patrone zum Besten der Kirche angedeihen läßt, je nach den Hoffnungen, die sie an die Gemeindegliedertätigkeit knüpft und je nach den rein kirchlichen Zwecken, die sie mit der Gemeindegliedertätigkeit verfolgt. Hiermit und theilweise mit noch manchem Andern scheint es zusammenzuhängen, daß das Institut des Patronats in den verschiedenen Gebieten der evangelisch-lutherischen Kirche ein verschiedenes Schicksal zu erfahren gehabt hat.

In Westfalen und der Rheinprovinz besteht es noch. Der § 35 der dortigen Kirchenordnung besagt: „Bei Kirchen- oder Pfarrstellen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihren Geistlichen zu wählen.“

Für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen ist neben dem allgemeinen preussischen Landrechte der § 32 der bereits erwähnten Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 entscheidend. Dort heißt es: „Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesamtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen das Einspruchsrecht der Gemeinde nach §§ 309—339 Tit. II. Theil II. des allgemeinen Landrechts bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur landesgesetzlichen Ausführung des Artikels 17 der Verfassungs-Urkunde mit folgender Maßgabe in Geltung:

1. Diejenigen Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl der Pfarrer, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, werden an deren Stelle von dem Kirchenrathe in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt.

Haben bisher Kommunen oder andere Korporationen an den zur Ausübung eines Gemeindevahlrechts gebildeten Wahlkollegien Theil genommen, so kommt diese Berechtigung in Wegfall, so weit sie nicht nachweisbar auf dem Patronate oder einem andern besondern Rechtstitel beruht.

2. Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus andern Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Konkurrenz einer Gemeindevahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeinde-Vertretung“ zc.

Hiernach hat einstweilen das Kollaturrecht nur des Fiskus, nicht aber auch das auf Patronat beruhende der Kommune oder anderer Korporationen und namentlich auch nicht dasjenige der Privat-Patrone, deren der Art. 32 l. c. nicht einmal Erwähnung thut, eine Einschränkung zu erfahren gehabt.

Eine wesentlich andere Umgestaltung hat das Kollaturrecht im Königreiche Sachsen durch das in Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung über die Besetzung geistlicher Stellen am 15. April 1873 erlassene Gesetz zu erfahren gehabt. Aus demselben wäre hervorzuheben:

„§ 1. Die Bewerbung geschieht beim Kollator. Dieser wählt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde, von denen, die sich beworben oder die er auch ohne Bewerbung berücksichtigen will, nachdem er sich Gewißheit verschafft, daß die letzteren die Stelle, wenn sie ihnen angeboten würde, annehmen werden, drei aus und nennt solche dem Kirchenvorstande zur Wahl.

§ 5. Binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Genannten für die zu besetzende Stelle zu wählen und die getroffene Wahl dem Kollator anzuzeigen, welcher den Gewählten dem Landes-Konfistorium präsentirt.

§ 6. Versäumt der Kirchenvorstand die ihm zur Wahl und zur Anzeige des Gewählten eingeräumte Frist, so hat der Kollator das Recht, einen der von ihm namhaft Gemachten für die betreffende geistliche Stelle selbstständig dem Landes-Konfistorium zu präsentiren.

§ 7. Findet der Kirchenvorstand die Bedürfnisse seiner Gemeinde durch die ihm vom Kollator Genannten nicht berücksichtigt und ist eine Einigung zwischen Kollator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden auch binnen vier Wochen nach Ablauf der im § 5 genannten Frist nicht erlangt, so ist das betreffende geistliche Amt ohne Weiteres vom Landes-Konfistorium zu besetzen, welches jedoch keinen der vom Kirchenvorstande bereits Abgelehnten dazu berufen darf.

Gründe für die Ablehnung anzugeben ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet“ zc.

Diese Bestimmungen sind aus den sehr beachtenswerthen, auch im Buchhandel erschienenen „Verhandlungen der ersten evangelisch-lutherischen Landessynode im Königreiche Sachsen 1871“ hervorgegangen. Bei diesen Verhandlungen haben alle einschlägigen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse, sowie selbstverständlich auch in erster Reihe die Bedürfnisse der Kirche eine sehr umfassende und besonnene Beurtheilung zu erfahren gehabt. — In Oldenburg ist das Kollaturrecht der Patrone unter dem Einflusse der revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 vollständig beseitigt und in einer allem Anscheine nach unzweckmäßigen Weise auf die Gemeinde in ihrer Gesamtheit übertragen worden. Die Wahlergebnisse derselben sind, soviel verlautet, sehr unbefriedigend.

Auch in Holstein scheint das Kollaturrecht der Patrone nicht mehr zu bestehen.

In manchen anderen Theilen Deutschlands wird das Wahlrecht der Gemeinde vom Kirchenvorstande in Gemeinschaft mit

dem Gemeinde-Ausschusse ausgeübt, wie dies auch in Westfalen und der Rheinprovinz nach § 18 und dem Zusatz 11, 1 und 2 der dortigen Kirchenordnung und § 59 *ibid.* der Fall ist.

10.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß eine schonende und glimpfliche Behandlung des Patronats, abgesehen von aller ihm theoretisch zuzusprechender oder abzusprechender Berechtigung, sich schon aus rein praktischen Rücksichten empfehlen möchte. Es könnte nämlich eintreten, daß die Patrone, sobald sie ihres Berufungsrechts beraubt oder in der Ausübung desselben mehr als nothwendig beschränkt werden, die diesem Rechte entsprechenden Leistungen an die Kirche weigern. Ob eine solche Weigerung richterlich für begründet erkannt werden wird, mag immerhin zweifelhaft sein. Jedenfalls würde sie, auch wenn sie richterliche Anerkennung nach vorausichtlich mehrjähriger Prozeßführung schließlich nicht fände, die Kirche auf längere Zeit hinaus in arge Verlegenheit versetzen. Die Leistungen, um die es sich handelt, bilden, wenn auch Niemand daran denken kann, wegen der Pastoratswidme, als eines gesetzlich zweifellosen Kirchengutes einen Rechtsstreit zu erheben, auf verschiedenen Pfarren einen beträchtlichen Theil des Vermögens der Kirche und des Pfarreinkommens, auf allen aber einen solchen, dessen Einbuße höchst empfindlich wäre. Nächstdem ist ohne diese Leistungen der Bau und die Erhaltung in haultlichem Zustande der Kirchen, wie der Pfarrgebäude gar nicht möglich.

11.

Die Herstellung einer im ganzen Reiche gleichmäßig geltenden Ordnung für die Besetzung der Pfarrstellen wäre überaus unzweckmäßig. Die Verhältnisse und der gesellschaftliche Bau

der Diaspora-Gemeinden sind zum Theil ganz andere als diejenigen der Landesstämme, in denen das evangelische Bekenntniß das weit und breit ganz überwiegende ist und in denen die Gemeinden aus einer daselbst von Alters her sesshaften und örtlich eng eingeschlossenen, nicht wie zum Theil in der Diaspora aus einer ab und zu wandernden, über weite Landstrecken zerstreuten, mit ihrem Wohnsitze nicht eng verwachsenen und sich daselbst mehr oder weniger fremd fühlenden Bevölkerung gebildet werden. Innerhalb dieser Gemeinden giebt es verschiedene Bedürfnisse, wie denn auch die Möglichkeiten, ihnen Befriedigung zu schaffen, sehr verschieden sind. Hieraus dürfte sich die Unzuverlässigkeit einer über alle Gemeinden des Reichs sich verbreitenden uniformen Ordnung ergeben. Es könnte sich herausstellen, daß nur mittelst Landstatuten das Nützliche und Angemessene zu treffen ist. Das im Einzelnen nachzuweisen, wäre an dieser Stelle weder angebracht noch wol auch möglich.

Die das Verlöbniß betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und das von den Pastoren beim Aufgebote zu beobachtende Verfahren.

TAU R. 10. 1. 1. 1. 1.

Der Art. 218 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland besagt:

„Der Trauung kann ein Verlöbniß vorangehen“.

Sie ist also auch ohne vorgängiges Verlöbniß möglich. Da sie aber ohne vorgängige, sie bezweckende Verabredung oder, was dasselbe besagt, ohne vorgängig ertheiltes Eheversprechen thatsächlich und rechtlich unmöglich ist, so folgt hieraus, daß nicht jedes Eheversprechen ein Verlöbniß ist, wenn auch letzteres stets ein solches in sich schließt.

Das Verlöbniß, nicht im vulgären, sondern rechtlichen Sinne des Wortes „besteht“, nach dem Art. 218 „in dem gegenseitigen mündlichen und feierlichen Versprechen der sich Verlobenden, einander zu heirathen“.

Ueberdieß muß der durch Annahme dieses Versprechens entstehende Vertrag, um „gesetzliche Kraft“ zu erlangen, „entweder mit Beobachtung der für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften oder mündlich im Beisein eines Predigers und zweier männlicher Zeugen geschlossen werden“.

Hiernach giebt es denn kein rechtswirksames Verlöbniß ohne „feierliches“ Eheversprechen. Professor Erdmann behauptet zwar in der Anmerkung 3 zum § 66 seines Systems des Privatrechts der Ostseeprovinzen Band I, der Art. 218 bediene sich des Wortes „feierlich“ lediglich im Sinne von

„ernstlich“. Diese Behauptung dürfte indessen unhaltbar sein. Denn unter Feierlichkeit wird nur diejenige Kundgebung verstanden, durch welche irgend ein sittlicher Gedanke oder die Vornahme irgend einer sittlichen Handlung zu einem auf das Gemüth wirkenden oder Einwirkung auf dasselbe bezweckenden und mit einem gewissen äußern Gepränge verbundenen Ausdrucke gelangt. Wenn also der Art. 218 von einem „feierlichen“ Versprechen spricht, so kann er nicht bloß ein „ernstlich“ ertheiltes gemeint haben. Hätte er ein solches gemeint, so wäre nicht einzusehn, weshalb er es nicht als solches, sondern mit einem etwas Anderes ausdrückenden Worte bezeichnet und benannt hat. Auch hätte er alsdann etwas ganz Nichtsagendes ausgesprochen. Denn eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung ist überhaupt keine solche und daß die Entstehung eines Vertragsanspruches eine wirkliche d. h. ernstliche Willenserklärung erheischt, besonders hervorzuheben, zumal an einer Stelle, die nicht von den allgemeinen, selbstverständlichen Voraussetzungen jedes Vertrages handelt, wäre denn doch zu wunderbar. Der Grund aber für die gesetzliche Forderung eines nicht bloß „ernstlich“, sondern auch „feierlich“ ertheilten Eheversprechens ist zu entdecken nicht schwer. Das letztere ist sehr viel mehr als jenes dazu angethan, den ein Ehebündniß Bezweckenden den vollen Ernst desselben und seiner, die Gestaltung ihres ganzen nachfolgenden Lebens, ja sogar das Heil oder Unheil ihrer etwaigen Nachkommenschaft bedingenden Folgen zum Bewußtsein zu bringen. Und bei der Leichtfertigkeit, mit der Ehen aus den frivolsten Gründen oder in Augenblicksstimmungen verabredet werden, kommt es nur zu häufig nicht zu dem Ehebündnisse oder entzieht man sich ihm.

Das im Art. 218 erwähnte „feierliche Versprechen“ ist mithin nicht bloß ein „ernstliches“, sondern ein solches, welches

das vorstehend erörterte Bewußtsein bekundet oder wenigstens unter Veranstaltungen ertheilt wird, die es hervorzurufen geeignet sind.

Aber auch das in dieser Weise erfolgte Verlöbniß gewinnt erst „gesetzliche Kraft“, wenn der mit ihm eingegangene Vertrag maßgeblich des Art. 218 entweder „mit Beobachtung der für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften oder mündlich im Beisein eines Predigers und zweier männlicher Zeugen geschlossen“ wird.

In denjenigen Rechtsgebieten also, in denen für den Vertragsabschluß außer dem selbstverständlich überall nothwendigen mutus consensus noch die Beobachtung besonderer daselbst geltender Vorschriften erforderlich ist, haben die Brautleute die Wahl zwischen der Beobachtung dieser „Vorschriften“ und einer Verlautbarung vor dem Prediger und zweier männlicher Zeugen. In Kurland aber, wo Verträge, mit Ausnahme der im liv-, est- und kurländischen Privatrechte besonders aufgeführten, ohne Beobachtung irgend welcher „Vorschriften“ abgeschlossen werden können, findet sich die vorhin erwähnte Wahl ausgeschlossen und muß daher das Verlöbniß, wenn es auf „gesetzliche Kraft Anspruch erheben will“, im Beisein eines Predigers und zweier männlicher Zeugen geschlossen werden. Und dies alles ist sehr wol begründet. Es liegt nämlich im Interesse nicht nur der Brautleute, sondern auch mancher durch das Verlöbniß mittelbar Betroffener, daß es schon durch die Form, in der es abgeschlossen wird, gegen nachfolgende böswillige oder frivole Anzweiflung gesichert und hierdurch ärgerliche, das sittliche Gefühl unbedingt verletzende Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit verhütet werden.

Zur weiteren Erklärung des Art. 218 mag noch darauf hingewiesen werden, daß er augenscheinlich die Bestimmungen

des allgemeinen preußischen Landrechts und der schwedischen Kirchenordnung von 1686 in etwas anderer Fassung und mit ein Paar nicht wesentlichen Abänderungen wiedergiebt.

Der Art. 81 des II. Theiles 1. Tit. des allgemeinen preußischen Landrechts besagt in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Art. 218 l. c.:

„Es ist nothwendig, daß jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniß vorhergehe“.

Alsdann fordert der Art. 82 *ibid.* gleich dem zweiten Satze des Art. 218 l. c. für die Klagbarkeit des Verlöbnißes Förmlichkeit seines Abschlusses. Die dort vorgeschriebene ist freilich eine andere als die hier gebotene. Das Wesentliche ist indessen immerhin, daß das formlos abgeschlossene Verlöbniß der Klagbarkeit entbehrt. Im Art. 82 *ibid.* heißt es:

„Wenn aber aus einem Ehegelöbniße ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu Klagen entspringen soll, so muß dasselbe gerichtlich oder vor einem Justizkommisario und Notär geschlossen und niedergeschrieben werden.“

Entspricht diese Förmlichkeit der ersten im zweiten Satze des Art. 218 geforderten, so ist die zweite daselbst zugelassene so ziemlich die des § 10 Cap. XV der schwedischen Kirchenordnung, welche ja ehemals in Liv- und Estland galt. Der § 10 verordnet u. A.:

„auch soll kein Gelöbniß gehalten werden, da nicht zween ehrliche und glaubwürdige Zeugen männlichen Geschlechts von jeder Seite einer, außer Eltern und Vormündern zugegen seien.“

Im Uebrigen halte ich die Meinung, daß im Geltungsbereiche des Provinzialrechts, ganz wie nach gemeinem Rechte, das Verlöbniß ohne alle Förmlichkeit rechtswirksam abgeschlossen werden könne, durch die vorstehende Auseinandersetzung für ausreichend widerlegt. Was das gemeine Recht zuläßt, ist überall da ganz irrelevant, wo man es mit einem nicht nach ihm sondern mit einem nach bestimmten partikularrechtlichen Satzungen zu beurtheilenden Eherecht zu thun hat.

Die Frage ferner, ob das feierliche Verlöbniß, dem das Aufgebot innerhalb eines Jahres oder innerhalb vier Wochen nicht folgt, und der dieser Veranlassung wegen nach Art. 220 l. c. „für ungiltig angesehen“ werden soll, schon durch den bloßen Zeitablauf jede Rechtswirkung einbüßt, oder ob es derselben erst durch die im Art. 223 l. c. vorgesehene konfistorielle Gestalt und seiner Auflösung verlustig geht, ist für die an dieser Stelle allein in Betracht kommende Frage nach dem vom Pastor beim Aufgebote zu beobachtenden Verfahren ganz gleichgiltig. Der Pastor hat unter Berücksichtigung der in den Art. 228—232 enthaltenen Vorschriften jedem Gesuche um Aufgebot zu willfahren, es wäre ihm denn maßgeblich der Art. 223 „bekannt, daß der Vollziehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht“, oder er hätte dann maßgeblich des Art. 745 gegründeten Anlaß zu der Annahme, daß ein solches vorhanden ist. Zu den „gesetzlichen Hindernissen“ der Ehe, von welchen die Art. 199—217 ganz umständlich handeln, gehört indessen nicht auch die Unterlassung oder Unmöglichkeit rechtsgiltiger Lösung eines Verlöbnißes, mit dem eine andere als die nachträglich und hinterher beschlossene bezweckt war. Der Pastor hat, auch wenn ihm bekannt wäre, daß die rechtsgiltige Lösung nicht stattgefunden hat, das Aufgebot dennoch zu vollziehen und dem durch dasselbe sich für verlegt Erachtenden

anheimzustellen, gegen dasselbe auf Grund des Art. 237, Pkt. 3 Einspruch zu thun, worauf das Aufgebot nach dem Art. 239 bis zum Eingange einer konsistoriellen Entscheidung einzustellen ist oder zufolge Art. 240 nach Ablauf von sechs Wochen auf Antrag fortgesetzt werden kann.

Dies ist das aus den betreffenden Gesetzesbestimmungen sich ergebende und, was besonders noch nachzuweisen überflüssig wäre, einzig praktische vom Pastor zu beobachtende Verfahren.

Wird der Einspruch vom Konsistorium für begründet erachtet, oder gestattet es die bei ihm nachgesuchte Aufhebung des Verlöbnisses nicht, so hat auch dies nicht zur Folge, daß der die Erfüllung desselben Weigernde eine andere Ehe, als die, zu welcher er sich durch das Verlöbniß verpflichtet hat, nunmehr überhaupt nicht eingehn könnte und somit, falls er sich zu ihr nicht versteht, zur Ehelosigkeit verurtheilt wäre. Wie wenig dies der Fall ist, ergibt sich schon daraus, daß dem Verführer, für dessen geschiedene Ehefrau die unter dem Versprechen der Ehe Verführte erklärt wird, die Eingehung irgend einer beliebigen Ehe nicht untersagt wird. Die Folgen des Verlöbnißbruchs sind nach dem Art. 224 lediglich vermögensrechtliche Nachtheile für den schuldigen Theil nebst Ehrenrettung für den unschuldigen. Wird also der Einspruch vom Konsistorium für begründet erachtet, so kann er zufolge Art. 239 „das fernere Aufgebot und die Vollziehung der Ehe“ offenbar nur für „so lange aufhalten“, als die Verlobten wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche sich noch nicht auseinandergesetzt haben und die dem unschuldigen Theile gebührende Ehrenrettung noch nicht zu Theil geworden ist. Ist das aber geschehn, so kann Einspruch um des Verlöbnisses willen nicht mehr erhoben werden, weil es die einzig erzwingbare Erfüllung erhalten und eben hierdurch fortzubestehn aufgehört hat

Dies Alles bezieht sich indessen nur auf das wirkliche Verlöbniß, nicht aber auf das ohne alle gesetzliche Förmlichkeit ertheilte Eheversprechen, das in der Vulgärsprache des gemeinen Lebens freilich auch Verlöbniß genannt zu werden pflegt. Um feinetwillen kann Einspruch überhaupt nicht erhoben werden.

Durch das erörterte Verfahren findet sich übrigens keineswegs ausgeschlossen, daß der Pastor in Anleitung des Art. 736 den das Verlöbniß oder auch nur das einfache Eheversprechen Verletzenden vor der Eingehung der im Widerspruche zu demselben von ihm beschlossenen Ehe abrathe und sogar in seelsorgerischer Thätigkeit dem durch Bruch des Verlöbnisses oder auch nur Eheversprechens verletzten Theile von dem beantragten Aufgebote in Kenntniß setze und hierdurch zur Vertretung seiner Rechte Anlaß gebe.

Die von mir hier vertretene Ansicht über die Voraussetzungen des förmlichen Verlöbnisses steht mit derjenigen des Professors Erdmann im Widerspruche. Nach ihm genügt „zur Existenz einer feierlichen Verlobung das gegenseitige mündliche, feierliche d. h. ernstliche und unbedingte Versprechen sich zu heirathen.“ Hiernach wäre denn auch das gegenseitige, mündlich und ernstlich unter vier Augen ertheilte Eheversprechen, wenn auch nicht im übrigen Reiche, so doch in den Ostseeprovinzen, ein feierliches Verlöbniß. Wie das Gesetz dazu kommen konnte, als solches ein einfach, ohne Beobachtung irgend welcher Förmlichkeit ertheiltes Eheversprechen zu bezeichnen, wäre, wenn das Gesetz die ihm zugeschriebene Meinung wirklich hätte, höchst räthselhaft. Sie ist mit der Fassung und dem unverkennbaren Sinne der Art. 218, 219 und 234 unvereinbar.

**Kirchenrechtliche Fragen über das Verhältniß der Baptisten
zur evangelisch-lutherischen Confession.**

Die evangelisch-lutherische Geistlichkeit Kurlands hatte sich auf ihren Synoden vielfach über das Verfahren berathen, das dem im Anfange der 60er Jahre von Memel aus nach Kurland eindringenden Baptismus gegenüber zu beobachten wäre und war dabei zu dem Schlusse gekommen, daß, da in Glaubenssachen jeder Zwang ebenso unzulässig wie nachtheilig ist, die obrigkeitliche Anerkennung der Baptistensekte unter gehörigen gegen das Proselytenmachen sichernden gesetzlichen Bestimmungen, als das einzig Wünschenswerthe und Zweckmäßige erscheine. In diesem Sinne, im Sinne der höchsten Toleranz und nur von dem Verlangen nach gesetzlicher Ordnung getrieben, hat sich die Geistlichkeit auf allen Synoden ausgesprochen und wem gehörig darüber Vorstellung gemacht. Durch das am 27. März 1879 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths wurde endlich unter Anderem festgestellt:

1. Auf Grundlage des Art. 44 der Reichsgrundgesetze bekennen die Baptisten unbehindert ihre Glaubenslehre und üben ihren religiösen Kultus nach den bei ihnen bestehenden Gebräuchen aus. Den Gemeinde-Gottesdienst halten sie in den dazu eingerichteten oder zu diesem Behufe mit Genehmigung des Gouverneurs angewiesenen Häusern.

2. Die von den Baptisten erwählten geistlichen Vorsteher (Älteste, Lehrer, Prediger) dürfen nur, nachdem sie vom Gouverneur bestätigt worden sind, Kultushandlungen vornehmen und predigen. Die geistlichen Vorsteher, welche Ausländer sind, haben den Diensteid für die Zeit ihres Aufenthalts in Rußland zu leisten.
3. Die Trau-, Geburts- und Sterberegister für die Baptisten werden von den örtlichen Civil-Behörden geführt.

Nachdem bald darauf einige praktische Fragen über das rechtliche Verhältniß der Baptisten zur evangelisch-lutherischen Kirche, die durch das eben erwähnte Gesetz nicht Beantwortung gefunden hatten, aufgetaucht waren, traf das Ministerium des Innern im Jahre 1884 dahin Entscheidung:

1. daß der Modus des Uebertritts vom lutherischen Glauben zum baptistischen Bekenntnisse und umgekehrt, sowie auch das Recht der lutherischen und baptistischen Prediger zur Vollziehung von Amtshandlungen an Bekenner dieser Konfessionen in der Anmerkung *) zum Art. 670 des 1. Theils des XI. Bandes der Reichsgesetze festgesetzt sei und nach dem Sinne dieser Anmerkung die genannten Prediger Amtshandlungen an Personen vollziehen dürfen, welche zu verschiedenen protestantischen Konfessionen gehören;

*) Diese Anmerkung lautet: „Zu dem Uebertritte aus einer der evangelisch-protestantischen Konfessionen zu der andern ist es hinlänglich, daß diejenigen Personen, die überzutreten wünschen, Zeugnisse von ihrem früheren Gemeindeprediger darüber, daß sie demselben ihre Absicht zu erkennen gegeben, vorstellen. Diejenigen Prediger, welche in Gemäßheit dieser Zeugnisse Personen in die andere protestantische Konfession aufnehmen, sind verbunden, über jeden Uebertritt der Art durch das Konsistorium dem Ministerium der innern Angelegenheiten zu berichten.“

2. daß zum Uebertritte von einer protestantischen Konfession zu einer andern es genüge, daß die Personen, welche überzutreten wünschen, von den Predigern ihrer bisherigen Gemeinden Zeugnisse über die Verlautbarung einer solchen Absicht vorstellen und daß die Prediger, welche die betreffenden Personen auf Grund dieser Zeugnisse annehmen, von jedem Uebertritte dieser Art dem Ministerium der innern Angelegenheiten Bericht erstatten;
3. daß hinsichtlich der Verpflichtung der baptistischen Prediger, bei Schließung von Ehen das vom Gesetze vorgeschriebene Aufgebot ergehen zu lassen und andere Präventivmaßregeln zu beobachten, sich ein Hinweis im Art. 70 des X. Bandes Theil 1 der Reichsgesetze finde, laut welchem die Pastoren und Prediger der fremden christlichen Konfessionen für Verletzung der erwähnten Regeln im Strafcodex vorgeschriebenen Strafen unterliegen.

Diese ministerielle Entscheidung ist darauf sämmtlichen Pastoren des kurländischen Konsistorial-Bezirks durch Zirkulair vom 16. Januar 1885 eröffnet worden.

Durch Zirkulair vom 23. December 1894 ist ferner sämmtlichen Pastoren Kurlands das Zirkulair des kurländischen Gouverneurs vom 16. October 1893 an alle Kreis-Chefs und Polizeimeister des kurländischen Gouvernements zur Kenntniß gebracht worden. In diesem Zirkulair wird den Polizei-Autoritäten vorgeschrieben, den Baptisten-Vorstehern die betreffenden Gesetzesbestimmungen zu verdeutlichen und über die genaue Beobachtung derselben zu wachen, nach welchen Bestimmungen:

1. jeder von der Gouvernementsobrigkeit bestätigte Baptisten-Vorsteher ausschließlich in dem mit Genehmigung der

- Gouvernementsobrigkeit eröffneten Bethause seines Kirchspiels allgemeinen Gottesdienst abhalten darf;
2. jeder derselben Amtshandlungen nach dem Ritus seines Bekenntnisses ausschließlich innerhalb der Grenzen desjenigen Sprengels, für den er als Prediger bestätigt ist, vollziehen darf und daß für Amtshandlungen, die eine Volksanhäufung verursachen, rechtzeitig die Erlaubniß der örtlichen Polizei einholen muß;
 3. die Führung der Metrikbücher über die Geburt, den Tod und die Ehe der Baptisten vom Gesetze den Civil-Behörden überwiesen worden ist und daß daher die Führung solcher Metrikbücher nicht zur Kompetenz der Baptisten-Vorsteher gehört;
 4. für jeden Fall der Baptistentaufe an einem Gliede der evangelisch-lutherischen Kirche der Baptistenprediger unbedingt verpflichtet ist, von dem zu Taufenden ein Zeugniß des kompetenten evangelisch-lutherischen Pastors zu fordern darüber, daß der zum Baptismus zu Befehrende dem Pastor seine Absicht, vom evangelisch-lutherischen Bekenntnisse zu demjenigen der Baptisten überzugehen, angezeigt habe, wobei die Verweigerung eines solchen Zeugnisses von Seiten des evangelisch-lutherischen Pastors den Baptistenprediger keineswegs von der Verpflichtung befreit, die Vorweisung eines solchen Zeugnisses zu fordern, sondern nur den Anlaß dazu bieten kann, in jedem besondern Falle über den Pastor wo gehörig Klage zu führen;
 5. für jede Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen die Baptisten-Vorsteher wie für die Nichterfüllung gesetzlicher Forderungen der Obrigkeit zu strenger Verantwortung gezogen werden sollen.

Während der noch schwebenden Verhandlungen und zwar im Jahre 1880 hat sich nun Baron Brüggem über die einschlägigen Fragen gutachtlich wie folgt geäußert:*)

1.

Wenn es auch bekanntlich Baptisten sehr verschiedener Observanz giebt und sich unter ihnen besonders in England und Amerika zahlreiche, von einander zu unterscheidende und von ihnen selbst unterschiedene Gemeinschaften gebildet haben, ihre Lehre auch bei der unter ihnen sehr verbreiteten Geringschätzung wissenschaftlicher und theologischer Bildung und bei der hierdurch veranlaßten Ueberschätzung bloß persönlicher Auffassung und bloß persönlicher Lebenserfahrung in fortgesetzter Wandelung begriffen zu sein scheint, so läßt sich gleichwol behaupten, daß ihnen allen das Predigtamt in dem Sinne, wie es sonst in den verschiedenen christlichen Kirchen vorkommt, unbekannt ist. Daß dies namentlich unter den Baptisten Kurlands der Fall ist, dürfte schwerlich zu bezweifeln sein. Sie sind bekanntlich Sprößlinge der Baptisten Deutschlands und wie diese über das Predigtamt denken, ist unter Anderem aus der im Jahre 1860 in Hamburg unter dem Titel: „Glaubensbekenntniß und Verfassung der Gemeinde getaufter Christen, gewöhnlich Baptisten genannt“ erschienenen Schrift zu ersehen. Sie scheint sich zwar für eine amtliche Kundgebung nicht auszugeben und kann auch bei der vollständigen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit jeder einzelnen Baptisten-Gemeinde die von jeder einzelnen gegenwärtig aner-

*) Sein Gutachten hat daher zum Theil nur noch eine historische Bedeutung. (Anm. des Herausgebers).

kannte und in Zukunft anzuerkennende Bekenntniß zu sein füglich nicht behaupten. Dennoch scheint diese Schrift die zur Zeit ihres Erscheinens unter den Baptisten Deutschlands vorherrschende Meinung auszusprechen. Dies ist aus dem mit ihm übereinstimmenden Verhalten der Baptisten, wie es sich auch unter den in Kurland befindlichen beobachten läßt, mit mehr oder weniger Sicherheit zu folgern.

Nach diesem „Glaubensbekenntnisse“ wählt die Gemeinde aus der Zahl ihrer Mitglieder Älteste, Lehrer und Diener, die durch Ordination mit ihrem Amte bekleidet werden. Eine Rangordnung unter den Ältesten und Lehrern wird nicht anerkannt, indem dafür gehalten wird, „daß die Benennung der heiligen Schrift: Bischöfe, Presbyter u. s. w. keine Rangstufe bezeichnen“. Gelehrte Kenntnisse werden „für diese Ämter für wünschenswerth, jedoch nicht für unerläßlich gehalten“. Wie es sich mit der Gelehrsamkeit der baptistischen „geistlichen Vorsteher“ in Kurland verhält, kann nicht bestimmt und genau angegeben werden. Man wird indessen schwerlich irren, wenn man annimmt, daß sich unter ihnen wol nicht Einer, der mehr als Gymnasial-Bildung, kaum Einer, der mehr als Elementar-Bildung und so Mancher, der auch diese nicht besitzt, befindet.

Eine Aenderung in dieser Beziehung wird vermuthlich auch in Zukunft nicht eintreten. Ueberdies ist das Amt der „geistlichen Vorsteher“ kein ausschließlicher und kein den nothwendigen Unterhalt sichernder Lebensberuf. Das vorerwähnte Glaubensbekenntniß besagt in dieser Beziehung: „Es verträgt sich gar wol mit seinem Amte, daß ein Ältester oder Lehrer auch einen zeitlichen Beruf treibe; doch ist es unter gewissen Verhältnissen wünschenswerth, daß er sich ausschließlich seinem geistlichen Amte widme. Im Falle die Gemeinde dieses wünscht,

ist sie dem göttlichen Befehle gemäß verpflichtet, ihm einen anständigen, ihren Kräften angemessenen, Lebensunterhalt zu geben.“ Unter diesen Umständen kann es ein nur selten vorkommender Ausnahmefall sein, daß irgend Jemand zu dereinstiger Ausübung des dem Vorsteher oder Lehrer zu übertragenden Amtes sich wissenschaftliche Ausbildung aneignen, oder daß der sie Besizende und zu seinem Lebensunterhalte auf sie Angewiesene ein Amt übernehme, das an sich und im Allgemeinen ihm die Mittel zu seinem Lebensunterhalte nicht bietet.

Daß die Baptisten keine Prediger in dem sonst gebräuchlichen Sinne des Wortes besitzen, ergibt sich ferner daraus, daß zwar ihre „Lehrer“ diejenigen sind, welche „berechtigt und verpflichtet sind, in den gottesdienstlichen Versammlungen zu predigen“, diese Lehrer aber nicht die Einzigen sind, welche die Sacramente verwalten, sondern daß neben ihnen und mit ganz gleichem Rechte auch die Ältesten taufen und das Abendmahl spenden, auch nicht die Lehrer sondern die Ältesten Seelsorge treiben und über die Aufnahme neuer Mitglieder in die baptistische Gemeinde nicht der Lehrer oder der Älteste, sondern die Gemeinde mittelst Abstimmung entscheidet. Ueberdies darf nicht übersehen werden, daß der Lehrer nicht der Einzige zu sein scheint, dem die Berechtigung zum Predigen in den gottesdienstlichen Versammlungen zugestanden wird. Es hat vielmehr den Anschein, als ob die Berechtigung hierzu, wenn auch ohne jede ihr entsprechende Verpflichtung, Jedem zusteht, der sich hierzu gelegentlich angeregt fühlt. Bezeichnend ist ferner, daß über die Wichtigkeit der vom Lehrer vorgetragenen Lehre nicht eine ihm übergeordnete geistliche Obrigkeit, welche die Baptisten überhaupt nicht anerkennen, sondern die Gemeinde entscheidet. Sie ist es daher, die ihn, falls sie ihn einer Irrlehre für überführt erachtet, „von seinem Amte sogleich entfernen kann“.

Bei solcher Amtsstellung des Bekehrers und der Ältesten und bei ihrem Bildungsstande wird sich also kaum behaupten lassen, daß die Baptisten Prediger im Sinne des Art. 670 des evang.-luth. Kirchengesetzes haben. Die Baptisten selbst sprechen von dem Amte nur der Ältesten, Bekehrer, Diakone oder Diener, nicht aber vom Amte des Predigers. Gebrauchen sie auch gelegentlich einmal das Wort „Prediger“, so geschieht es ganz offensichtlich nur zur Bezeichnung der Person, die da predigt oder um sich, zur Vermeidung weitläufiger Auseinandersetzungen Andersgläubiger gegenüber eines den Letztern geläufigen Ausdruck zu bedienen. Die Bekehrer und Ältesten der Baptisten sind also höchstens etwas den Predigern anderer Confessionen Ähnliches und die analoge Anwendung des Art. 670 auf Baptisten-Bekehrer und Ältesten erscheint um deswillen bedenklich, weil dieser Artikel dem für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland erlassenen Gesetze angehört, und Andersgläubige, für die es nicht erlassen und in keiner Weise maßgebend ist, den Vorschriften desselben nicht unterworfen werden können.

Nächst dem sind die Baptisten zu den in der Anmerkung zum Art. 670 erwähnten Angehörigen der „verschiedenen evangelisch-protestantischen Confessionen“ nicht zu rechnen. Jedenfalls können die Verfasser des evangelisch-lutherischen Kirchengesetzes für Rußland bei Abfassung desselben und namentlich der in Rede stehenden Anmerkung nicht an Baptisten gedacht haben, da diese damals weder in Rußland noch auf dem europäischen Kontinente überhaupt anzutreffen waren. In Europa wurde die erste Baptisten-Gemeinde bekanntlich erst im Jahre 1834 in Hamburg begründet. Daß aber das für Rußland erlassene evangelisch-lutherische Kirchengesetz unter der Bezeichnung: „evangelisch-protestantische“ die Angehörigen sämtlicher nicht nur zur Zeit

seines Erscheinens irgendwo bereits bestehenden und namentlich in England und Amerika schon damals sehr zahlreich bestehenden verschiedenen akatholischen Religionsgesellschaften, sondern auch derjenigen Gesellschaften verstanden haben sollte, die seitdem erst begründet worden sind und sich in Zukunft vielleicht noch bilden werden und sie alle, die schon vorhandenen, wie die noch zu erwartenden in ihrer Stellung zu einander gleich behandelt wissen wollte, ist nicht wahrscheinlich. Auch ist es mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht vereinbar, sämtliche Religionsgesellschaften, die der Reformations-Bewegung des 16. Jahrhunderts ihre Entstehung unmittelbar oder mittelbar verdanken, unter der Bezeichnung: „evangelisch-protestantische“ zusammenzufassen. In Deutschland bezeichneten die Anhänger der Reformation sich selbst als Evangelische und wurden erst seit der Verabreichung des von den evangelischen Ständen auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 erhobenen Protestes wider dessen Beschlüsse von ihren Gegnern Protestanten benannt. Protestanten, nicht aber auch Evangelisch-Protestantische, wurden später, wenn auch vorzugsweise nur von der römischen Kurie oder von römisch-katholischen Schriftstellern und in deren Gefolge hinterher auch von manchen Anderen alle auch außerhalb Deutschlands befindliche und aus der römisch-katholischen Kirche ausgegliederte Religionsgesellschaften genannt. Daß auch auf letztere, wie z. B. die anglikanische Kirche, die Quäker, Methodistens u. s. w., so wie auf viele Sekten, bei denen das Bewußtsein ihres Gegensatzes zu der römisch-katholischen Kirche theilweise viel weniger gegenwärtig und lebendig ist, als das Bewußtsein ihrer Gegensätzlichkeit zu den Lehren der Reformation des 16. Jahrhunderts, die Bezeichnung: „evangelisch-protestantisch“ jemals, namentlich aber im amtlichen Verkehr und von der Gesetzgebung angewandt worden ist, dürfte schwerlich nachweisbar sein. Unter „evangelisch-

protestantischen Konfessionen“ sind stets nur die Augsburgerische und die Helvetische Konfession verstanden worden.

Bei dieser Sachlage kommt man zu der Annahme, daß die Anmerkung zum Art. 670 l. c. nur von den Evangelisch-Lutherischen, Reformirten und allenfalls auch den Mennoniten handelt. Letztere stehn mit den Reformirten in geschichtlichem Zusammenhange und haben manche wesentliche Glaubenslehre derselben bewahrt. Ueberdies waren Evangelisch-Lutherische, Reformirte und Mennoniten die einzigen Protestanten die zur Zeit des Erscheinens des evangelisch-lutherischen Kirchengesetzes in bereits fest gegliederten, gesetzlich bereits anerkannten und mehr oder weniger zahlreichen Gemeinden in Rußland anzutreffen waren. Die Annahme, daß das Gesetz so nebenher und beiläufig in einer bloßen Anmerkung sich mit allen Religionsgesellschaften abzufinden beabsichtigte, die als akatholische außerhalb Rußlands in der weiten Welt schon damals an sehr verschiedenen Orten zerstreut vorkamen oder möglicher Weise erst noch entstehen würden, erschien nicht gehörig begründet.

Am entschiedensten werden gewiß die Baptisten selbst, wenigstens die kurländischen, gegen ihre Zuzählung zu den Evangelisch-Protestantischen Widerspruch erheben. Wie sie selbst, als ein sehr fanatischer Zweig der Baptisten Deutschlands hierüber denken, steht nach ihren gelegentlich gethanen Äußerungen zur Genüge fest. Der Seiler Brandmann, der den ersten Grund zum kurländischen Baptismus gelegt hat, läßt sich in dieser Beziehung folgendermaßen aus: „Die Baptisten sind aus der lutherischen Kirche ausgetreten, weil diese keine wahre Gemeinde des Herrn sei, keine Kirchenzucht übe, das Blut des Herrn im heiligen Abendmahle mit Füßen trete, indem sie es nicht bloß wahrhaft Befehrten und Gläubigen gebe und weil sie der heiligen

Schrift zuwider Kinder taufe.“ In ähnlicher Weise haben sich die Baptisten Kurlands später noch wiederholt vernehmen lassen. Ihnen ist die lutherische Kirche nur noch ein „Teufelshaus“, der lutherische Glaube ein „Teufelsglaube“, die Lutheraner „Christliche Heiden“ oder „Heiden“ schlechweg. Die lutherischen Pastoren „falsche Propheten oder Teufelsknechte“. In einer auf einem lutherischen Gottesacker gehaltenen Zeichenrede äußerte der baptistische Redner mit Bezugnahme auf die Offenbarung Johannis 14, 1—13 „daß alle diejenigen, welche als Kinder getauft werden, das Malzeichen des Thieres empfangen und ewig verloren gehen.“ Dabei sprach er zugleich in verächtlicher Weise über das Versetzen der Gräber mit Kreuzen, über das Läuten der Glocken bei Beerdigungen zc.

Bei dieser durchaus feindseligen Stimmung und bei diesem geflissentlich scharf hervorgetretenen Gegensatz der Baptisten zu der evangelisch-lutherischen Religionsgesellschaft können die Baptisten irgend eine Gemeinschaft mit denjenigen, welche für sie nur noch Heiden sind, nicht anerkennen. Sie stellen daher, so lange sie, was ja nicht überall der Fall ist, den vorerörterten Standpunkt einnehmen, jede Gemeinschaft mit denjenigen, welche nach dem geschichtlichen Sprachgebrauche als die „Evangelisch-Protestantischen“ bezeichnet werden, entschieden in Abrede.

2.

Soll eine gesetzliche Bestimmung über das Aufgebot und die Trauung *) zwischen Brautleuten, von denen der Bräutigam Baptist und die Braut Lutheranerin oder der Bräutigam Luthe-

*) Im Allgemeinen gilt wol der Grundsatz: Ubi sponsa, ibi copula. (Anmerkung des Herausgebers).

raner und die Braut Baptistin ist, getroffen werden, so könnte sie wol keine andere sein, als diejenige, welche für die Trauung von Lutheranern mit Römisch-katholischen bereits besteht. Die bloße Feststellung einer derartigen Bestimmung wäre übrigens eine vorausichtlich wirkungslose. Die Baptisten lieben es den Spruch, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen, stets im Munde zu führen und sie werden sich daher einem Gebote, dessen Uebertretung mit keinem Rechtsnachtheile bedroht ist, schwerlich fügen, wenn sie es für ein bloß menschliches und nicht göttliches erklären zu können meinen.

Die durch den Art. 195 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen, die man auf Baptisten-Lehrer und Aelteste anzuwenden meinen könnte, sind solche, die die Bestraften selbst bei ihrer oben erwähnten äußern Stellung als Uebel nicht empfinden würden. Wenn auch auf Amtsentsetzung gegen den Einen oder den Andern erkannt werden sollte, so würde der Baptisten-Lehrer dadurch nur gehindert werden, diejenigen Akte vorzunehmen, die in die Metrikbücher einzutragen sind, nicht aber auch zu predigen, das Abendmahl zu verreichen, Seelsorge zu treiben u., solange die Gemeinde im Widerspruche zu dem betreffenden Erkenntnisse damit einverstanden ist. Lehrer und Aeltester stehen unter keiner andern als der durch die Gemeinde geübten Kontrolle.

Wichtiger als etwanige Bestimmungen über Trauung und Aufgebot wäre übrigens die Veröffentlichung des baptistischen Eherechts. Insofern es sich um Ehen lediglich unter Baptisten handelt, liegt freilich ein praktisches Interesse an der Bekanntheit mit demselben für Andersgläubige nicht vor. Wol haben diese aber ein solches bei Mischehen mit Baptisten. So müßte denn doch beispielsweise jede Ungewißheit darüber gehoben wer-

den, ob baptistische Eltern, Adoptiv-Eltern und Vormünder gleich den lutherischen in den durch die Art. 201, 203, 204, 205, 207, 209, 210 und 213 des evangelischen lutherischen Kirchengesetzes vorgesehenen Fällen auf Lösung der von ihren Kindern und Pflegebefohlenen eingegangenen Ehe dringen können und wenn nicht, in welcher Weise die lutherischen Eltern und Vormünder der nach baptistischem Ritus eingegneten Ehe gegenüber ihr Recht sollen geltend machen können. Bei einem evangelisch-lutherischen Konsistorium kann auf Lösung der baptistisch eingegangenen Ehe selbstverständlich nicht gedrungen werden.

Nicht weniger wäre die Beseitigung jeder Ungewißheit darüber wünschenswerth, ob die Baptisten die Nichtigkeit der Ehe in allen durch das evangelisch-lutherische Kirchengesetz vorgesehenen Fällen und namentlich in den durch den Art. 206, Punkt 3 und 4 und Art. 208 angegebenen anerkennen.

Ebenso ist die Kenntniß der Voraussetzungen, unter denen die baptistische Ehe geschlossen werden darf, so wie der bei ihrer Eingehung zu beobachtende Ritus für die Beurtheilung der Frage, ob eine Ehe wirklich vorliegt oder nicht, unerläßlich. Ihre Eintragung in das Metrikbuch kann nur so lange beweisend sein, als nicht Beweis dafür angetreten wird, daß die Bedingungen eines gültigen Eheschlusses ungeachtet dessen, was das Metrikbuch über ihn berichtet, nicht vorhanden gewesen sind.

Auch darüber ist nichts bekannt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Baptisten die Scheidung zulassen, wer sie auszusprechen hat, ob dem Ausspruche irgend ein geordnetes Verfahren vorausgeht, ob jeder beliebige Lehrer oder Aeltester oder die Gemeinde über die beantragte Scheidung zu erkennen hat, ob es ein Rechtsmittel gegen das von diesem oder jenem gefällte

Erkenntniß giebt, ob dasselbe, wie es auch zu Stande gekommen sein mag, als rechtskräftige Entscheidung anzusehen ist zc.

Wie es die Baptisten in allen diesen und manchen anderen Dingen halten und gesetzlich halten dürfen, müssen nicht nur die Gerichte, sondern auch die evangelisch-lutherischen Pastoren und Kirchenbehörden wissen. Die Frage, ob eine baptistische Ehe rechtsgiltig eingegangen oder rechtsgiltig aufgelöst worden, ist hin und wieder bereits zu entscheiden gewesen und könnte in Zukunft noch öfter zu entscheiden sein. Mit nur einiger Bestimmtheit läßt sie sich aber ohne Kenntniß des baptistischen Eherechts und so lange als solches nicht vom Staate ausdrücklich anerkannt ist, nicht entscheiden.
